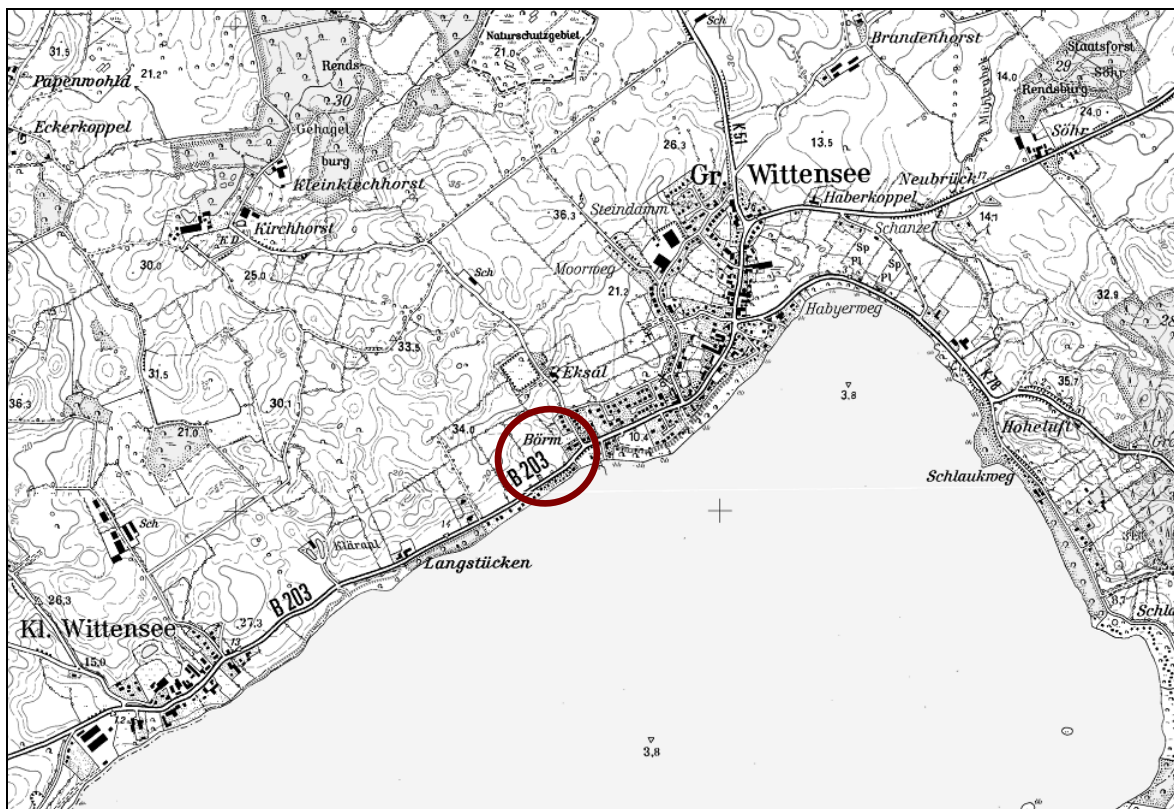


# Teil II

## der Begründung zur 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Groß Wittensee



# UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

**Bearbeitung:**

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

**Stand: Mai 2018**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	4
1.2.1	Fachgesetze	4
1.2.2	Fachplanungen	6
<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>9</b>
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	9
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere	12
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	13
2.1.4	Schutzgut Fläche	14
2.1.5	Schutzgut Boden	15
2.1.6	Schutzgut Wasser	16
2.1.7	Schutzgut Klima	17
2.1.8	Schutzgut Luft	18
2.1.9	Schutzgut Landschaft	18
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
<b>3.</b>	<b>SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN</b>	<b>21</b>
<b>4.</b>	<b>PLANUNGSAALTERNATIVEN</b>	<b>22</b>
4.1	Standortalternativen	22
4.2	Planungsalternativen	23
<b>5.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>23</b>
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	23
5.2	Massnahmen zur Überwachung	24
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>24</b>
<b>7.</b>	<b>VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN</b>	<b>25</b>

## 1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Januar 2018 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (F-Planänderung) und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet.

### **Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes**

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

### **1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG**

Der ca. 1 ha große Geltungsbereich liegt südwestlich der Ortslage an der Kreisstraße (K 51 Rendsburger Straße) und umfasst einen Teil des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 67, Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Groß Wittensee sowie den angrenzenden Abschnitt der Rendsburger Straße. In geringer Entfernung vom Plangebiet liegt das Ufer des Wittensees.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der Freiwilligen Feuerwehr Groß Wittensee von ihrem bisherigen Standort innerhalb der Ortslage an die Kreisstraße zu schaffen. Mit der gewählten Lage des neuen Standor-

tes am Ortsausgang Richtung Klein Wittensee und der Erhöhung der räumlichen Kapazitäten soll der geplante Zusammenschluss der Freiwilligen Feuerwehren Groß Wittensee und Klein Wittensee ermöglicht werden.



**Abb. 1:** Lageplan

Quelle: DANord (TK o.M.)

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um den südöstlichen Teil einer Ackerfläche, die sich von der K 51 nach Nordwesten erstreckt. Das Plangebiet ist im Südwesten und Nordosten von Siedlungsflächen eingefasst, wobei es sich im Nordosten um den Ortsrand Groß Wittensees und im Südwesten um eine Splittersiedlung im Außenbereich handelt. Die angrenzenden Flächen jenseits der Rendsburger Straße sind im südlichen Abschnitt ebenfalls bebaut und im nördlichen Abschnitt landschaftlich geprägt. Im Nordwesten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Eine Zufahrt zur Fläche besteht derzeit unmittelbar südlich des Ortsrandes.

Die 18. F-Planänderung stellt den Geltungsbereich in vollem Umfang als Fläche für den Gemeindarf mit der Zweckbestimmung ‚Feuerwehr‘ dar. Die Erschließung des Gebietes ist über die Rendsburger Straße gewährleistet.

Weitere Einzelheiten sind Teil I der Begründung zu entnehmen.

## 1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

### 1.2.1 Fachgesetze

#### Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

**EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

**Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie)** vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten
- Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

**Bund****Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 20.07.2017

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert 04.05.2017**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 27.09.2017**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 18.07.2017

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen  
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

**Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherplichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 18.07.2017

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

**Land****Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG)** in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 27.05.2016

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele

§ 8	Eingriffe in Natur und Landschaft
§ 9	Verursacherpflichten
§ 10	Bevorratung von Kompensationsflächen
§ 11	Verfahren

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

## 1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete

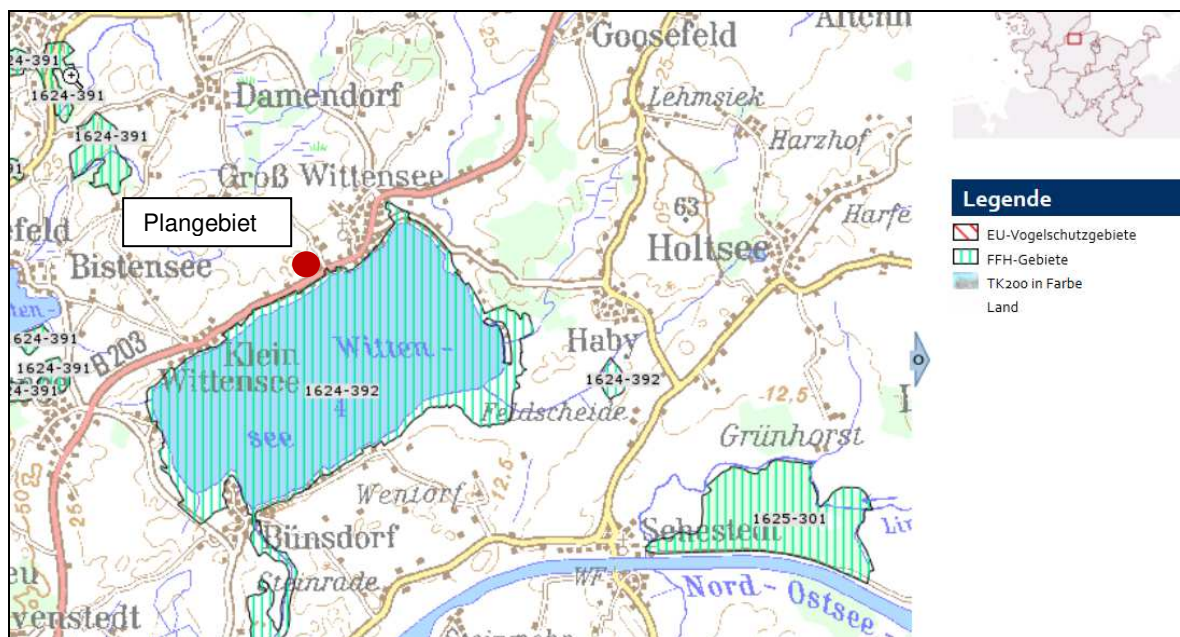


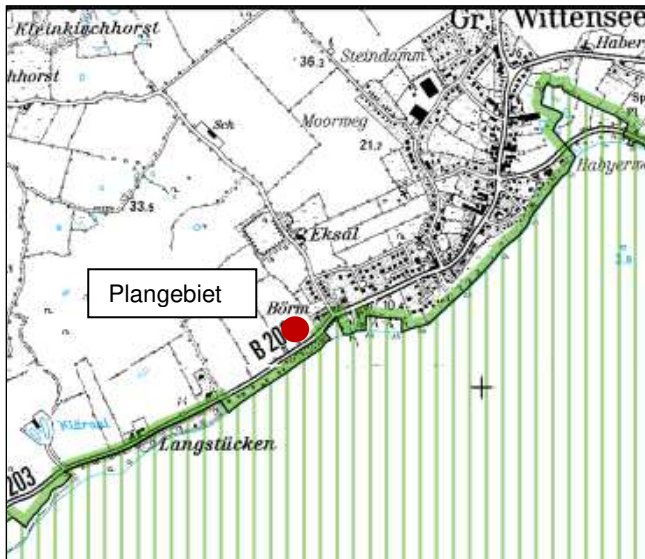
Abb. 2: Übersicht FFH-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Im direkten Umfeld des Plangebietes liegt südlich der Kreisstraße das FFH-Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ (DE 1624-392). Das Gebiet umfasst den Wittensee mit seinen z. T. ausgedehnten Verlandungszonen aus Röhrichtern, Feuchtgrünland und Bruchwäldern sowie das Schirnaul und Moorwiesen im Habyer Aulal. Der Wittensee ist ein von Natur aus nährstoffarmer, kalkhaltiger Binnensee in aktuell mäßig nährstoffreichem Zustand und aufgrund dieser natürlichen Ausprägung sowie des räumlichen Zusammenhangs mit naturnah erhaltenen Landschaften im Umfeld besonders schutzwürdig. Der aktuelle Zustand des Sees ist aufgrund des erhöhten Nährstoffgehaltes nicht optimal. Lokal ist die Ufervegetation des Sees durch Bebauungen und andere Nutzungen beeinträchtigt. Das Schutzziel liegt in der Erhaltung eines natürlichen, ökologisch intakten nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Binnensees mit seinen vollständigen Lebensgemeinschaften einschließlich der hydrologisch-ökologisch mit dem See verbun-



denen Biotopkomplexe (Niederungen der Fließgewässer). Bedrohungen und Belastungen des Gebietes werden in der landwirtschaftlichen Nutzung, dem Angelsport, dem Wassersport und der Veränderung von natürlichen Fließgewässersystemen innerhalb der Gebietsgrenzen gesehen.



In dem an das Plangebiet angrenzenden Uferabschnitt des Wittensees ist außer der Wasserfläche lediglich ein schmaler Röhrichtsaum in das Schutzgebiet einbezogen, da sich in diesem Bereich die wohnbaulich genutzten Privatgrundstücke bis unmittelbar an das Seeufer erstrecken. Umfangreiche Verlandungszonen mit einer typischen Vegetationsausprägung existieren in diesem Abschnitt nicht. Nur einzelne unbebaute Flächen sind naturnäher ausgeprägt.

Abb. 3: Lage FFH-Gebiet (Quelle: LANIS-SH)

Durch das Planvorhaben werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Es besteht weder eine direkte Betroffenheit des FFH-Gebietes noch der im Zusammenhang stehenden naturnah erhaltenen Landschaften im Umfeld, bei denen es sich vor allem um die Bachauen und Buchenwälder des Staatsforstes Rendsburg und Moorniederungen bei Bünsdorf handelt. Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes sowie der trennenden Wirkung der Kreisstraße (K 51) und der bestehenden Wohnbebauungen am Seeufer besteht ein sehr eingeschränkter Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und dem Wittensee. Da in diesem Bereich kaum Kontaktbiotope ausgeprägt sind, sind im Rahmen der Prüfung einer indirekten Betroffenheit des FFH-Gebietes vor allem potenzielle Beeinträchtigungen des Wittensees zu betrachten. Ausgehend von einem Feuerwehrstandort ist über temporäre Schallemissionen hinaus nicht mit erheblichen Immissionsbelastungen zu rechnen. Sofern also im Rahmen der Entwässerungsplanung im Geltungsbereich erhebliche Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie Schadstoffeinträge in den See durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, ist nicht mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet zu rechnen.

### Regionalplan des Planungsraumes III

#### Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Die Gemeinde Groß Wittensee zählt gemäß Regionalplan zu den ländlichen Räumen. Sie liegt außerhalb der Siedlungsachsen, jedoch innerhalb des Nahbereiches des Mittelzentrums Eckernförde. Ihr wird eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zugeordnet.

Die Region ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung eingestuft. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparkes Hüttener Berge.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen, da unter Beachtung landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die erforderliche Modernisierung und Erweiterung der Freiwilligen Feuerwehr getroffen wird.

### Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt die Gemeinde Groß Wittensee inmitten des Naturparks „Hüttener Berge“ und innerhalb eines ‚Gebietes mit besonderer Erholungseignung‘. Darüber hinaus ist ein Teil des Gemeindegebietes Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ (2001). Dies gilt auch für das Plangebiet.

Den Wittensee stellt der Landschaftsrahmenplan als ‚Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen‘ und seine Ufer als Biotopverbundachsen der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ dar.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Antrag auf Entlassung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutz gestellt. Die Entlassung wurde nach Erörterung im Beirat für Naturschutz am 18.06.2018 von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Auflagen in Aussicht gestellt.

Belange der Erholungsnutzung sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eingriffe in den Seeuferbereich sind nicht vorgesehen. Sofern die Vorgaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wittensees umgesetzt werden, stehen die Ziele der Satzung den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen.

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Wittensee - 1966

Der geltende Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.



Abb. 4: Auszug aus dem geltenden F-Plan



Abb. 5: 18. F-Planänderung (IPP Ingenieure)

Zukünftig wird der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich als Fläche für den Gemeindar mit der Zweckbestimmung ‚Feuerwehr‘ darstellen.

### Landschaftsplan der Gemeinde Groß Wittensee - 2001

Der Geltungsbereich des B-Planes ist im Landschaftsplan der Gemeinde Groß Wittensee als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am bestehenden Ortsrand sowie entlang der Rendsburger Straße sah man zum Aufstellungszeitpunkt die Grenze der baulichen Entwicklung.



Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes und der Naturpark-Kernzone (die so nicht mehr existiert) sowie die Biotopverbundachse am Seeufer gemäß Landschaftsrahmenplan sind nachrichtlich übernommen. Vorhandene Knicks sind am westliche und östlichen Rand des Geltungsbereiches dargestellt. Entlang der Nordseite der Rendsburger Straße wird die Anpflanzung von Straßenbäumen empfohlen. Südlich der Rendsburger Straße ist der Siedlungsbestand berücksichtigt. Der östlich daran anschließende Bereich ist als Uferwald (Erlenbestand) auf degradiertem Bruchwaldstandort erfasst und inzwischen durch Abholzungen weiter überformt. Der Landschaftsplan ordnet die Uferzonen in diesem Abschnitt auf der Grundlage des ‚Handlungskonzept-



Abb. 6: Auszug Landschaftsplan

tes für Stege an Binnengewässern' (Oktober 1996) des Landes Schleswig-Holstein der Zone II zu. In der Uferzone II gilt der natürliche Zustand des Ufers als nutzungsbedingt verändert mit Funktionseinschränkungen des Naturhaushaltes. Es überwiegen jedoch die natürlichen Strukturelemente, so dass mit relativ geringem Aufwand, bzw. einer Reduzierung der Nutzungsbeeinträchtigungen ein naturnaher Zustand erhalten und weiterentwickelt werden kann. Der Uferabschnitt vor den bebauten Grundstücken wird aufgrund der starken Überformung der Zone III zugeordnet.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen der Landschaftsplanung teilweise entgegen, da die geplante Grenze der baulichen Entwicklung durch die vorliegende Planung überschritten wird. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes war die Entwicklung des Flächenbedarfes für die Feuerwehr sowie die Notwendigkeit der Zusammenlegung der Groß Wittenseer und Klein Wittenseer Wehren in dieser Form nicht absehbar, so dass eine entsprechende Flächenvorsorge nicht getroffen wurde. Da die für die Umsiedlung der Feuerwehr zu berücksichtigenden Zwangspunkte an anderer Stelle in der Gemeinde nicht einzuhalten sind, sieht die Gemeinde Groß Wittensee in diesem Fall eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes als vertretbar an. Ziel ist es, einen zukunftssicheren Feuerwehrstandort mit langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten bereitzustellen und die Einhaltung der geforderten Rettungszeiten für beide Gemeinden zu gewährleisten.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über

die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Mit der Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf im Plangebiet soll die Umsiedlung der freiwilligen Feuerwehr sowie des gemeindlichen Betriebshofes ermöglicht werden.

Die Umsiedlung der freiwilligen Feuerwehr wird aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen hat die Gemeinde Groß Wittensee per öffentlich-rechtlichem Vertrag den Brandschutz für die Gemeinde Klein Wittensee übernommen, so dass die Feuerwehr auch den Ort Klein Wittensee in den vorgeschriebenen Rettungszeiten erreichen können muss. Zum anderen bestehen am derzeitigen Standort Mängel, welche ohne Erweiterungsmöglichkeiten nicht behebbar sind. Die Frist der Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK Nord) zur Beseitigung der Mängel endet am 30.06.2019. Neben Modernisierungsmaßnahmen des Feuerwehrhauses zählen dazu auch Erweiterungen sowohl des Feuerwehrhauses als auch der Stellplatzzahl, um die zurzeit defizitäre Sicherheitsbilanz auszugleichen. Zur Behebung des starken Platzmangels wird der Neubau eines Gerätehauses als erforderlich angesehen und im Hinblick auf die Ermöglichung der angedachten Umstrukturierung der Feuerwehr Groß Wittensee zu einer Stützpunktwehr, welche eine Verstärkung der Mannschaft und Ausstattung für spezielle Einsatzbereiche bedeuten würde, für sinnvoll und notwendig gehalten. Die vorliegende Planung berücksichtigt daher neben dem aktuellen Flächenbedarf auch zukünftige Erweiterungsflächen.

Optional sollen angegliedert an das Feuerwehrgebäude außerdem eine Unterstellmöglichkeit für das Gemeindefahrzeug und Räumlichkeiten für den/ die Gemeindearbeiter (Büro/ Werkstatt und WC) entstehen. Am vorhandenen Standort des Gemeindefahrzeugs fehlen die Räume für die Mitarbeiter bislang gänzlich.

Die Erschließung ist von Süden, direkt von der Rendsburger Straße aus geplant. Es sollen separate Zufahrten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, das Gemeindefahrzeug und die PKW-Stellplätze vorgesehen werden.

Im Zuge der Umsiedlung werden die bisherigen Standorte der freiwilligen Feuerwehr und optional des Gemeindefahrzeugs innerhalb des Ortes aufgegeben und stehen anderen Nutzungen zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Feuerwehrstandortes ist mit zusätzlichen Emissionen, insbesondere hinsichtlich der Geräuschentwicklung, zu rechnen. Von der Erforderlichkeit eines schalltechnischen Gutachtens wird seitens der Gemeinde jedoch nicht ausgegangen. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren hat keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Mit der Lage innerhalb des Naturparkes ‚Hüttener und Duvenstedter Berge‘ kommt der Gemeinde Groß Wittensee eine Bedeutung für die Erholung zu. Der nahe dem Plangebiet gelegene Wittensee hat einen besonderen landschaftlichen Reiz. Südöstlich des Geltungsbereiches liegt der Wassersportclub am Wittensee e.V. (WSCW). Bei den direkt zwischen Plangebiet und Seeufer gelegenen Flächen handelt es sich jedoch um wasserwirtschaftlich genutzte Bereiche und private Grundstücksflächen, so dass in diesem Bereich keine besondere Bedeutung für die öffentliche Erholungsnutzung besteht. Der Blick von der Rendsburger Straße zum See wird durch das geplante Vorhaben nicht verstellt.

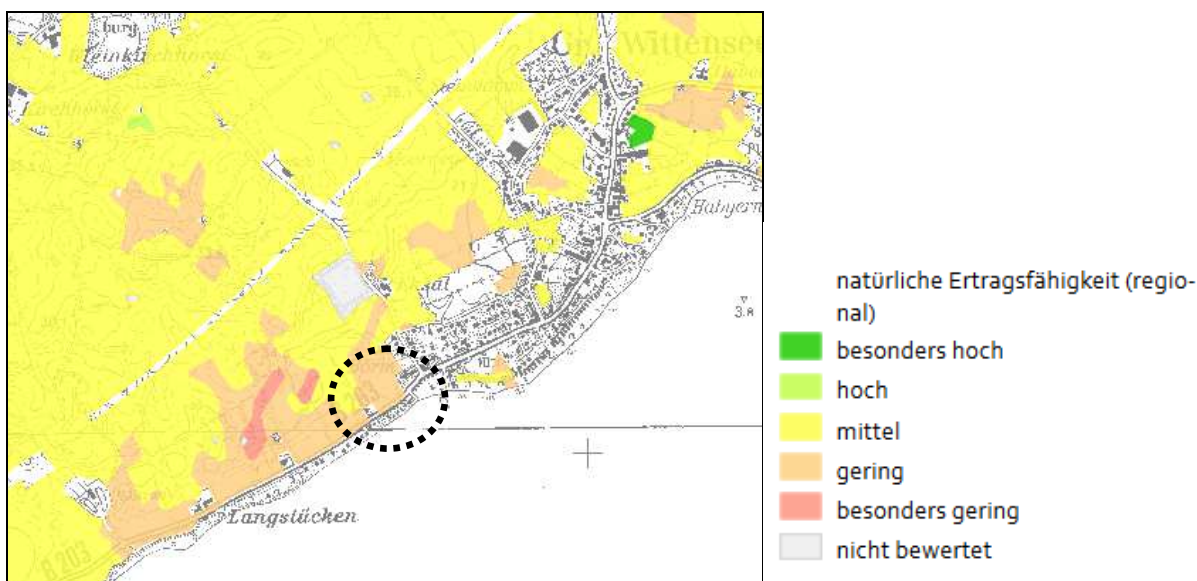
## Bewertung

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich überwiegend positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da mit der Bereitstellung eines bedarfsgerechten und erweiterbaren Feuerwehrstandortes langfristig der effiziente Rettungseinsatz der freiwilligen Feuerwehr und damit der Schutz der Bevölkerung in den Gemeinden Groß Wittensee und Klein Wittensee sichergestellt wird. Für den/ die Gemeindeglieder werden durch die geplanten Räumlichkeiten die Arbeitsbedingungen deutlich verbessert.

Im Bereich der freiwerdenden Altstandorte von Feuerwehr und Gemeindefahrzeug werden innerörtliche Fläche für zukünftige Entwicklungen frei. Dieses Potenzial kann z.B. für eine erforderlich werdende Erweiterung des gemeindlichen Kindergartens oder der Amtsverwaltung, die in unmittelbarer Nähe liegen, genutzt werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen erwartet die Gemeinde aufgrund der leicht abgesetzten Ortsrandlage des Feuerwehrgeländes keine Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Feuerwehr. Aufgrund der fehlenden Standortalternativen werden mögliche Auswirkungen als zumutbar angesehen.

Bei Umsetzung des Vorhabens gehen ca. 0,85 ha landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren, was für das Schutzgut Mensch negativ zu bewerten ist. Die natürliche Ertragsfähigkeit der betroffenen Fläche wird gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas SH regional betrachtet als gering eingestuft. Es ist kein seltener Bodenstandort betroffen. Aufgrund dessen wird die Abwägung zwischen den Nutzungsansprüchen zugunsten einer Gemeinbedarfsnutzung als vertretbar bewertet.



**Abb. 7:** Auszug aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Mit Konflikten zwischen dem geplanten Feuerwehrbetrieb und der bestehenden Wassersportnutzung des Sees ist nicht zu rechnen, da keine räumlichen Überschneidungen bestehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens müsste an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Fläche für die freiwillige Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden, da der Verbleib am bisherigen Standort aufgrund des fehlende Raumes für die zwingend erforderlichen Erweiterungen nicht möglich ist. Lage der Alternativstandort im östlichen Ortsbereich, könnte der vereinbarte Zusammenschluss mit der freiwilligen Feuerwehr Klein Wittensee auf-

grund der zu langen Anfahrtswege nach Klein Wittensee nicht erfolgen. Eventuell wäre bei zu geringem Platzangebot und weniger günstiger Verkehrslage auch die Möglichkeit für den Ausbau zur Stützpunktwehr in Frage gestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend günstig zu bewerten, da durch die Maßnahme ein bedarfsgerechter und erweiterbarer Feuerwehrstandort bereitgestellt, die Arbeitsbedingungen für den gemeindlichen Betriebshof verbessert und innerörtliche Flächen für andere gemeindliche Nutzungen freigegeben werden. Ein negativer Aspekt ist der Verlust ackerfähigen Bodens für die landwirtschaftliche Produktion.

### 2.1.2 Schutzgut Tiere

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet lässt sich in zwei unterschiedliche Lebensräume einteilen: offenes Ackerland und Gehölzbestände, die ausschließlich lineare Randstrukturen bilden.

Die Ackerflächen bieten in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität und den angebauten Feldfrüchten nur bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten, wie z.B. die Feldlerche. Aufgrund der Flächengröße des Plangebietes bestünde im Eingriffsbereich potenziell Lebensraum für ein einzelnes Brutpaar. Neben der Störungsintensität der Ackerbewirtschaftung beeinträchtigen die Randeinflüsse aus dem Verkehr auf der angrenzenden Straße sowie der Wohnnutzungen das Lebensraumpotenzial für Bodenbrüter.

Mit den vorhandenen Gehölzbeständen entlang der Geltungsbereichsgrenzen hat das Plangebiet ein Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der geringen Bestandsgrößen und der daraus resultierenden Störungsintensität sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten. Ein Altbaumbestand mit Lebensraumpotenzial für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten ist nicht von dem geplanten Eingriff betroffen.

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes gibt es wegen des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen auf der Fläche kein Potenzial für das Vorkommen weiterer geschützter Arten.

### Bewertung

Für europäische Vogelarten gelten nach § 44 BNatSchG o.g. Zugriffsverbote.

Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Da für die Umsetzung der Planungsziele keine

Gehölzbestände zu beseitigen sind, besteht der Eingriff im Wesentlichen in einer erhöhten Störungsintensität. Die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Bodenbrütern ist eher gering.

Da das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von geltendem Baurecht Anwendung finden muss, kann die vorbereitende Bauleitplanung der Prüfung im Einzelfall nicht vorgreifen. Den Planungen grundsätzlich entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange sind nicht erkennbar, da eine Tötung von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (die betroffenen Arten bauen jedes Jahr neue Nester) durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen vermeidbar ist. Eine Störung von Individuen im Sinne des § 44(1)2 BNatSchG wird aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht verwirklicht. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ggf. durch die Entstehung von Ersatzquartieren im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten. An dem bereitzustellenden Alternativstandort wäre mit ähnlichen Auswirkungen auf wildlebende Tierarten zu rechnen, da in der Gemeinde keine Konversionsflächen ohne natürliches Arteninventar zur Verfügung stehen.

Das Planungsgebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind für das Schutzgut Tiere keine erheblich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Umsetzung sichergestellt werden.

### 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Im Frühjahr 2018 erfolgte eine Ortsbegehung, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich umfasst eine landwirtschaftliche Fläche, welche zum Erfassungszeitpunkt ackerbaulich genutzt wurde und Bestandteil eines sich nach Nordwesten fortsetzenden größeren Ackerschlags ist. Nordöstlich grenzt ein Wohngrundstück des Groß Wittenseer Ortsrandes an. Südwestlich wird ein im Außenbereich befindliches Wohngrundstück vom Geltungsbereich zweiseitig eingefasst. Die südöstliche Plangebietsgrenze bildet die Rendsburger Straße (K 51). Südlich der Rendsburger Straße grenzen Wohngrundstücke sowie ein stark durch schädigende Nutzungs- und Pflegeeingriffe überformter Uferwald an das Plangebiet an.

Zwischen dem Plangebiet und dem Ortsrand verläuft entlang der Plangebietsgrenze ein gesetzlich geschützter Knick mit einem dichten Gehölzbestand aus knicktypischen Arten. Auch im Westen bildet ein dichter Knick in regionaltypischer Artenzusammensetzung mit mehreren Überhältern die Geltungsbereichsgrenze. Im südlichen Abschnitt grenzt der



Garten eines Wohngrundstückes mit prägnantem Laubbaumbestand an das Plangebiet an. Zwischen der Ackerfläche des Plangebietes und der Fahrbahn der Rendsburger Straße verlaufen eine grasbewachsene Straßenböschung, ein Entwässerungsgraben sowie ein Fahrradweg.

Die umfassenden Gehölzstrukturen sollen vollständig erhalten bleiben. Für die Knicks, welche zukünftig zwischen der vorhandenen und der geplanten Bebauung verlaufen werden, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob sie durch entsprechend breite Schutzstreifen als Biotope erhalten werden können oder zwar als Gehölzbestand zu erhalten, aber als Knick zu entwidmen sind. Der erforderliche Knickersatz für die Entwidmung ist ggf. dabei zu berücksichtigen. Diejenigen Einzelbäume/ Überhälter, welche als landschaftsprägend eingestuft werden, sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Auch Bäume auf angrenzenden Grundstücken sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zusätzliche Gehölzanpflanzungen sind innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

### **Bewertung**

Bestandsbedrohte und gefährdete Arten gemäß Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 sind aufgrund der vorhandenen Nutzung des Plangebietes als Ackerland oder Verkehrsgrün nicht zu erwarten.

Mit Ausnahme der randlichen Knicks gibt es keine gesetzlich geschützten Biotopstrukturen innerhalb der Geltungsbereiche.

Bei Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen und Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen für den ökologischen Wertverlust im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Pflanze als nicht erheblich negativ eingestuft werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehende intensive Flächennutzung fortgeführt würde. An dem bereitzustellenden Alternativstandort wäre mit ähnlichen Auswirkungen auf die Vegetation zu rechnen, da in der Gemeinde keine Konversionsflächen ohne Vegetationsbestand zur Verfügung stehen.

Das Vorhaben hat geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

#### **2.1.4 Schutzgut Fläche**

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 9.000 m <sup>2</sup>
Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche:	ca. 9.000 m <sup>2</sup>
Gewinn von Gemeinbedarfsfläche:	ca. 9.000 m <sup>2</sup>
Inanspruchnahme bislang nicht baulich genutzter Flächen:	ca. 9.000 m <sup>2</sup> +/- x

Durch die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf wird im Geltungsbereich die Nutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Feuerwehrstandort möglich. Im Grundsatz wird in demselben Umfang eine bislang nicht baulich genutzte Fläche für die Errichtung von baulichen Anlagen in Anspruch genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Größe der tatsächlich beanspruchten Fläche genauer bestimmt. Flächen, die innerhalb des Geltungsbereiches für Naturschutz- oder Pflanzmaßnahmen fest-

gesetzt werden, sind ggf. abzuziehen und Teile des Verkehrsgrüns, die für Zufahrten von der Straße auf das Feuerwehrgelände versiegelt werden, sind hinzuzuzählen. Im Ortskern werden die Flächen der Altstandorte von Feuerwehr und Gemeindefahrzeug für andere Nutzungen verfügbar.

Da in der Gemeinde keine für die Feuerwehrum siedlung geeigneten baulich vorbelasteten Konversionsflächen zur Verfügung stehen, entstünde bei Nichtdurchführung des Vorhabens ein ähnlicher Flächenverbrauch an anderer Stelle im Gemeindegebiet.

### **Bewertung**

Dem erheblichen Flächenverbrauch für den geplanten Feuerwehrstandort ist das freiwerdende Flächenpotenzial am Altstandort gegenüber zu stellen, da für die dort umsetzbaren Folgenutzungen im Gegenzug keine Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus ist die Lage des geplanten Standortes dahingehend positiv zu bewerten, dass eine direkte Erschließung des Geländes von der Kreisstraße möglich ist und somit kein zusätzlicher Flächenbedarf für umfangreichere Erschließungsmaßnahmen ausgelöst wird.

#### **2.1.5 Schutzgut Boden**

Gemäß Bodenübersichtskarte (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH) handelt es sich bei dem Leitbodentyp im Untersuchungsgebiet um Braunerde. Moorböden sind innerhalb und im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Im Rahmen einer vorgezogenen Baugrundbeurteilung wurden im Geltungsbereich vorherrschend Sandböden, z.T. mit Einschüben bindiger Bodenschichten aufgefunden.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Groß Wittensee nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden zu rechnen. Aufgrund des bewegten Geländeverlaufes ist außerdem zu erwarten, dass für die Erschließung und Bebauung des Grundstückes Bodenbewegungen erforderlich werden.

### **Bewertung**

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Im Zuge der Umsetzung der Bauvorhaben ist im Plangebiet mit umfangreichen Bodenversiegelungen und Bodenbewegungen im Bereich der geplanten Bau- und Erschließungsflächen zu rechnen. Der tatsächliche Umfang ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, um die Erheblichkeit des Eingriffes beurteilen zu können. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten nicht um in der Region seltene sowie um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses (2013).

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich innerhalb des Plangebietes keine Veränderungen für das Schutzgut Boden, da die bestehende intensive Flächennutzung fortgeführt würde. An dem bereitzustellenden Alternativstandort wäre mit ähnlichen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen, da in der Gemeinde keine baulich vorbelasteten Konversionsflächen zur Verfügung stehen.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

### 2.1.6 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Einzugsgebiet des Wittensees. Andere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Mit dem Uferwald südlich der Rendsburger Straße liegt im Untersuchungsraum ein stark vom lokalen Wasserhaushalt geprägter Biototyp vor.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt im Rahmen der Anlage eines Feuerwehrstandortes auf bestehenden Ackerflächen die erstmalige Versiegelung von bislang unbefestigtem Boden. Es ist geplant, das anfallende Regenwasser nach einer Vorklärung im Geltungsbereich über das Sedimentbecken in den Wittensee abzuleiten und im geringen Umfang vor Ort zu versickern. Flächen für die Entsorgung von Regenwasser sind im Geltungsbereich nicht vorgesehen. Gemäß Einschätzung des Bodengutachters ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb des Plangebietes grundsätzlich gegeben.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über einen Anschluss an die in der Rendsburger Straße vorhandene Schmutzwasserleitung.

#### Bewertung

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freiflächen kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein Großteil der Flächen versiegelt wird. Mit der Erhöhung des Oberflächenabflusses sind i.d.R. eine Verminderung der Grundwasserneubildung, eine Verringerung der Verdunstungsrate sowie ein vermehrter Zufluss von Regenwasser in die natürlichen Oberflächengewässer verbunden. Maßnahmen, um dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Wittensees zu minimieren, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Sofern der Eintrag von Schadstoffen durch Vorklärung wirkungsvoll vermieden wird, werden aufgrund der geringen Größe des Plangebietes keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Wittensees durch eine Zuleitung des Regenwassers erwartet.

Direkte Eingriffe in das Grundwasser sind durch eine Bebauung nicht zu erwarten, da im Plangebiet eine ausreichende Grundwasserüberdeckung gegeben ist.

Da im Rahmen des Vorhabens nicht mit Eigriffen in das Grundwasser zu rechnen ist und keine Veränderungen des Seewasserspiegels ausgelöst werden, sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Uferwaldes zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung abhängig von den Regelungen der verbindlichen Bauleitplanung als gering bis mäßig erheblich einzustufen.

### 2.1.7 Schutzgut Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für die Region Wittensee wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 11°C mit maximalen Temperaturen von durchschnittlich 20°C im Juli und minimalen Temperaturen von durchschnittlich 3°C im Januar sowie eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von ca. 850 bis 900 mm gemessen. Als Hauptwindrichtung gilt West/ Südwest mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 3 Beauforts, wobei im Frühjahr die stärksten Winde gemessen werden.

Das Lokalklima des Plangebietes ist einerseits durch die baulichen Nutzungen der benachbarten Siedlungsflächen und die Versiegelungsflächen der angrenzenden Verkehrswege sowie andererseits durch die Wasserfläche des Wittensees und die offenen Landschaftsbereiche im Norden und Westen beeinflusst. Die Wasserfläche sowie die naturnahen Uferbereiche wirken sich regulierend auf das unmittelbare Klima des Geltungsbereiches aus. Sie begünstigen die Kaltluftansammlung mit hoher Luftfeuchtigkeit und sind somit wichtige Bausteine für den Luftaustausch. Die stadtklimatischen Effekte sind aufgrund der Ortsrandlage und der geringen Verdichtung des Siedlungsbereiches im Umfeld des Plangebietes bislang kaum ausgeprägt.

#### Bewertung

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Eine Erhöhung der Flächenversiegelungen durch die geplante bauliche Nutzung im Plangebiet hat daher eine lokale Erwärmung des Standortes zur Folge. Die Überbauung der Freifläche kann den Luftaustausch für die direkt angrenzenden Grundstücke spürbar verändern. Aufgrund des hohen Ausnutzungsgrades der Gemeinbedarfsfläche (voraussichtl. bis zu 80 % Flächenversiegelung) kann diesem Effekt durch die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen nur begrenzt entgegengewirkt werden.

Mit wesentlich erhöhten Treibhausgasemissionen ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen. Für die Energieversorgung des geplanten Feuerwehrgebäudes entfällt die Energieversorgung an den Altstandorten in Groß Wittensee und Klein Wittensee. Die Emissionen der Einsatzfahrzeuge sind abhängig von der Einsatzhäufigkeit und dem technischen Standard der Fahrzeuge, von der geringfügigen Verlegung des Standortes jedoch nicht erheblich beeinflusst. Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt und stellt kein Risiko für das Plangebiet dar.

Die Berücksichtigung von Grünflächen und ggf. Flächen für eine Regenwasserversickerung innerhalb des Plangebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen der Standorterwärmung mindern. Aufgrund der offenen Ortsrandlage und der regulierenden Wirkung des Wittensees auf das Lokalklima werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig bis mäßig erheblich negativ für das Schutzgut Klima eingestuft.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfallen mögliche kleinklimawirksame Veränderungen an diesem Standort. An dem bereitzustellenden Alternativstandort wäre mit ähnlichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen, da in der Gemeinde keine klimaneutral zu nutzenden Konversionsflächen zur Verfügung stehen.

Insgesamt werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen aufgrund der klimaregulierenden Landschaftselemente im Umfeld des Plangebietes als wenig erheblich negativ für das Schutzgut Klima eingestuft.

### 2.1.8 Schutzgut Luft

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie den Erholungswert einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die vorangehende 22. BImSchV und 33. BImSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), Feinstaub (Partikel PM<sub>2,5</sub>), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahes Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind. Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

#### Bewertung

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Die Lage des Plangebietes bietet über die kurze Zufahrt zur Kreisstraße direkten Anschluss an den regionalen Verkehr. Damit wird die Verkehrsbelastung der innerörtlichen Siedlungsbereiche, insbesondere an den Altstandorten der freiwilligen Feuerwehren Groß Wittensee und Klein Wittensee gemindert. Regional betrachtet verändert sich die Luftbelastung durch die kleinräumige Verlegung des Feuerwehrstandortes nicht. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut. Die Optionen für einen Feuerwehrstandort sind räumlich stark begrenzt und verursachen wenig variierende Luftbelastungen innerhalb des Einsatzbereiches.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

### 2.1.9 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird im Wesentlichen durch den Witten-see und die landwirtschaftliche Nutzung sowie angrenzende Siedlungsstrukturen geprägt.



Während der Wittensee in weiten Teilen eine naturnahe Uferausprägung aufweist, bestimmen im Umfeld des Plangebietes Wohngrundstücke und siedlungsgeprägte Nutzungen (Sedimentbecken, Wassersportclub) unterbrochen von dem Rest eines Uferwaldes das Seeufer.



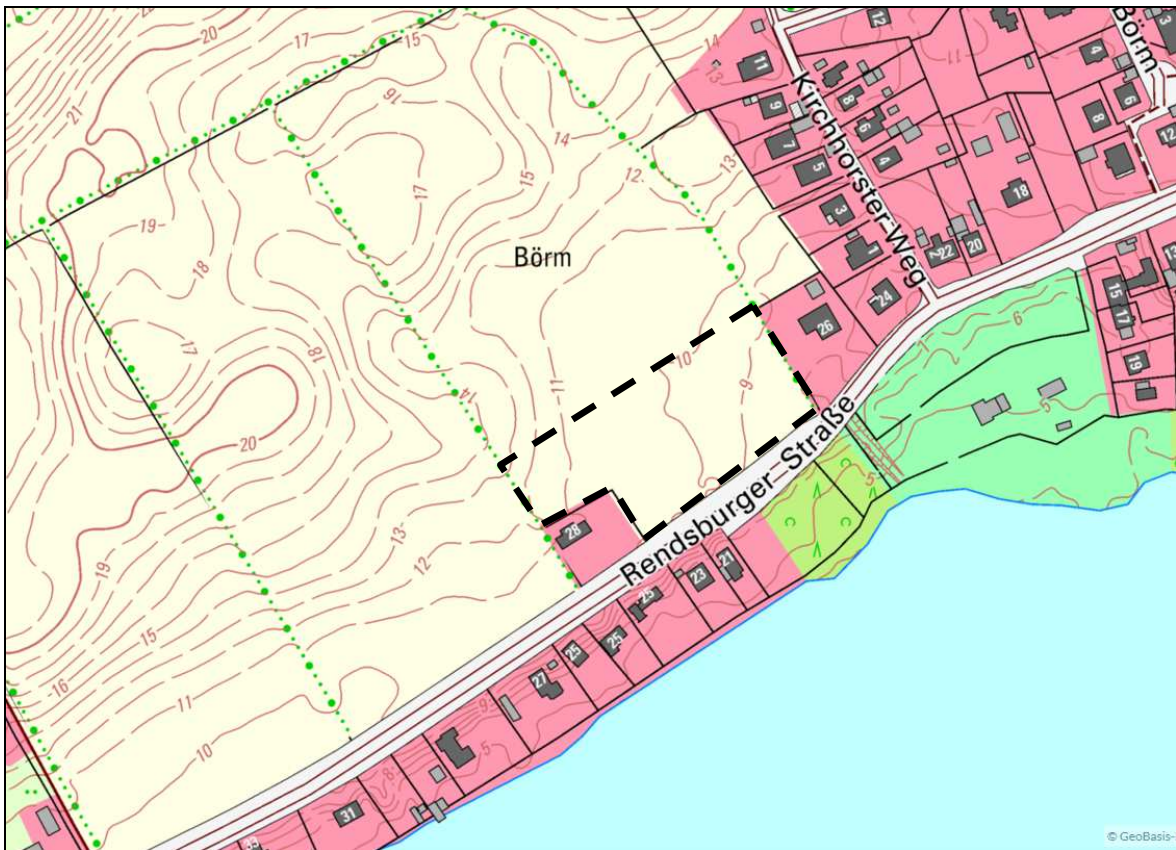
**Abb. 8:** Luftbildaufnahme

aus: Bing Karten 2018

Das Plangebiet selbst liegt im Übergangsbereich zwischen offener Landschaft und Siedlungsraum und umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Fläche stellt die Verbindung zwischen dem westlichen Siedlungsrand des Ortes Groß Wittensee und den nördlich der Rendsburger Straße sowie am Seeufer gelegenen Splittersiedlungen her. Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches bestimmen einerseits Wohnbauflächen und andererseits von Knicks gegliederte Ackerflächen sowie ein kleines, stark ausgelichtetes Waldgrundstück am See.

Die geologische Entstehung des Wittensees geht auf ein Gletscherschürfbecken zurück. Die spezielle Topographie am Talrand dieses Beckens prägt den Untersuchungsraum. Parallel zur Rendsburger Straße verläuft eine deutliche Geländekante. Die Straße und die nördlich angrenzenden Flächen liegen 4 bis 5 m höher als die zwischen Straße und See gelegenen Flächen. Auch aufgrund dieses Geländeverlaufes bildet die Rendsburger Straße eine gewisse Trennlinie in der Landschaft, welche den Uferbereich des Wittensees begrenzt. Das Plangebiet liegt auf dem höheren Geländeniveau und ist damit nicht räumlicher Bestandteil des Seeuferbereiches.

Insgesamt steigt das Gelände im Untersuchungsraum nach Norden weiter an. Westlich des Plangebietes vollzieht sich dieser Anstieg in einem erkennbaren Hangbereich, welcher relativ nah an der Rendsburger Straße ansetzt. Im Bereich des Plangebietes erfolgt der Anstieg deutlich weiter im Norden, so dass sich an der Straße zunächst ein moderater geneigter Geländebereich erstreckt (vgl. Abb. 9).



**Abb. 9:** Topographie im Untersuchungsraum

Quelle: TK aus: DANord 2018

Das Plangebiet ist im Südwesten und im Nordosten von Gehölzstrukturen (Knick) eingefasst. Im Nordwesten und im Südosten bestehen keine Einfassungen gegenüber der offenen Landschaft und der Straße/ dem Seeuferbereich. Die Einsehbarkeit des Gebietes ist vor allem von der Rendsburger Straße, aber auch von Norden gegeben. Der Blick von der im Norden höher gelegenen Bundesstraße (B 203) in das Gebiet wird in gewissem Maße durch mehrere vorhandene Knicks abgeschirmt.

### Bewertung

Die Veränderungen des Landschaftsbildes werden in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht, die in der freien Landschaft als Beeinträchtigung empfunden werden. Durch die Begrenzung der Gebäudehöhen auf das technisch erforderliche Maß sowie die Ergänzung einfassender Grünstrukturen wird die Einbindung des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild angestrebt. Neben diesen Maßnahmen ist auch eine Durchgrünung des Geländes mittels Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung regelbar.

Da das Gelände eine geneigte Topographie aufweist, werden für die Platzierung der erforderlichen großvolumigen Baukörper sowie ebener Aufstellflächen für die Einsatzfahrzeuge Geländeprofilierungen erforderlich. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Regelungen zur Höhenabwicklung zu berücksichtigen, welche zum einen die Minimierung der Auf- und Abträge von Boden und zum anderen über die Festsetzung von Fußbodenhöhen orts- und landschaftsbildverträgliche Gebäudehöhen gewährleisten. Die Lage des Plangebietes in einem weniger stark geneigten Teil des Wittensee-Talrandes (s.o.) bietet dabei vertretbare Voraussetzungen.

Aufgrund der Lage zwischen Ortsrand und verfestigten Splittersiedlungen hat das Vorhaben eine ortsarrondierende Wirkung. Durch den Lückenschluss zwischen den bestehenden Siedlungsstrukturen geht jedoch gleichzeitig der an dieser Stelle bislang verbliebene Bezug zwischen Wittensee und offener Landschaft verloren. Eine Vorbelastung besteht bereits durch die trennende Wirkung der Kreisstraße und den Nutzungsdruck, der von den angrenzenden Nutzungen auf die einzige südlich des Plangebietes verbliebene Freifläche am See ausgeht.

Bei konsequenter Umsetzung von möglichen Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als wenig erheblich negativ eingestuft werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Landschaftsbild mit seiner Prägung durch die Lage zwischen Siedlung, landwirtschaftlichen Produktionsflächen und See erhalten. Der Fortbestand des landschaftlichen Bezuges zwischen See und Agrarlandschaft im Norden wird von der aktuell nicht absehbaren Entwicklung der Nutzungen im Seeuferbereich abhängen.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper auf das Schutzgut Landschaft aus. Aufgrund der realisierbaren Einbindung in die umgebende Landschaft und angesichts des ortsrandarrondierenden Aspektes haben die Neuplanungen wenig erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

#### **2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen.

Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

#### **2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

### **3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN**

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen im Plangebiet stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Da mit dem Vorhaben umfangreiche Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen verbunden sind, ist ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten. Der Ausgleich wird voraussichtlich größtenteils extern zu erbringen sein.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

## 4. PLANUNGALTERNATIVEN

### 4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Die Umsiedlung der freiwilligen Feuerwehr wird aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen hat die Gemeinde Groß Wittensee per öffentlich-rechtlichem Vertrag den Brandschutz für die Gemeinde Klein Wittensee übernommen. Zum anderen bestehen am derzeitigen Standort Mängel, welche ohne Erweiterungsmöglichkeiten nicht behebbar sind.

Mit der Aufgabe des Feuerwehrstandortes in Klein Wittensee und Übernahme des Brandschutzes durch die Feuerwehr Groß Wittensee sind zukünftig die vorgeschriebenen Rettungszeiten für beide Orte von dem Feuerwehrstandort in Groß Wittensee aus zu gewährleisten. Dies ist aufgrund der innerörtlichen Lage und relativ engen Straßenverhältnisse am bestehenden Feuerwehrstandort für den Ort Klein Wittensee nicht möglich. Der geplante Standort direkt an der Kreisstraße dagegen gewährleistet die verkehrstechnisch bedingte Einhaltung der Rettungszeiten für beide Orte (s. Aktionsradius des Ausrückbereichs Groß Wittensee in den Anlagen 2 und 3).

Im Rahmen einer Standortbesichtigung durch die Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK Nord)<sup>i</sup>, welche am 14.09.2017 stattfand, konnten am bestehenden Standort zahlreiche Mängel festgestellt werden, deren Beseitigung bis spätestens zum 30.06.2019 nachzuweisen sind. Neben Modernisierungsmaßnahmen des Feuerwehrhauses zählen dazu auch Erweiterungen sowohl des Feuerwehrhauses als auch im Bereich der Stellplätze, welche an dem aktuellen Standort aufgrund fehlender Platzreserven nicht möglich sind. Bereits der im März 2017 aufgestellte Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Groß Wittensee<sup>ii</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass zum Ausgleich der zurzeit defizitären Sicherheitsbilanz u. a. der Neubau eines Gerätehauses zur Behebung des starken Platzmangels erforderlich wird und im Hinblick auf die Ermöglichung der angedachten Umstrukturierung der Feuerwehr Groß Wittensee zu einer Stützpunktwehr sinnvoll und notwendig ist.

Da der aktuelle Standort aufgrund der angrenzenden Bebauung und der geringen Grundstücksgröße kein Entwicklungspotenzial bietet und die vorgeschriebenen Rettungszeiten für Groß Wittensee und Klein Wittensee nicht gewährleistet werden können, wurden verschiedene Standorte innerhalb der Gemeinde Groß Wittensee auf ihre Eignung für eine Umsiedlung der Feuerwehr geprüft<sup>iii</sup>. Als Grundlage der Bewertung der Standortalternativen dient eine vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegebene Matrix, welche eine vergleichende Einschätzung der Potenzialflächen anhand einheitlicher Kriterien ermöglichen soll<sup>iv</sup>.

Betrachtet wurden diejenigen Flächen in und um Groß Wittensee, welche eine ausreichende Flächengröße für die Ansiedlung der Feuerwehr aufweisen. So wurden insgesamt sechs Potenzialflächen ermittelt.

Vier der sechs Standorte zeigen Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet. Die beiden Potenzialflächen außerhalb der LSG-Grenzen sind aufgrund der Erschließungssituation nicht als Feuerwehrstandort geeignet. Dieses gilt für die über den Kirchhorster Weg zu erreichenden Flächen 6.2 und 6.4. Die Straße verfügt über eine so geringe Breite, dass kein Begegnungsverkehr ohne Geschwindigkeitsbegrenzung und Ausweichbuchten zwischen Einsatzwagen der Feuerwehr und anderen Fahrzeugen möglich ist. Daraus resultierende Behinderungen sowie geringe Fahrgeschwindigkeiten führen dazu, dass die geforderten Rettungszeiten nicht eingehalten werden können. Bei den Potenzialfläche 6.5 und 6.6 werden die Rettungszeiten aufgrund der zu großen Entfernung von Klein Wittensee verfehlt. Die Potenzialfläche 6.3 weist grundsätzlich eine Standorteignung auf, ist auf-

grund der wiederholt und auf aktuelle Nachfrage erneut ausgesprochenen Ablehnung der Eigentümerin gegenüber einer baulichen Nutzung jedoch nicht verfügbar, was aufgrund des vorliegenden Zeitdrucks für die Umsetzung der Maßnahme zu ihrem Ausschluss führt. Außerdem liegt die Fläche ebenso wie der beantragte Standort innerhalb der LSG-Grenzen. Es verbleibt der ausgewählte Standort (Potenzialfläche 6.1), welcher mit dem Vorbehalt des Landschaftsschutzes eine Eignung für die Neuansiedlung der Feuerwehr aufweist.

Die angestrebte Entwicklungsfläche im vorliegenden Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage direkt an der Kreisstraße K 51 zwischen Groß Wittensee und Klein Wittensee. Sie umfasst den südlichen Teil einer ca. 4 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche und liegt zwischen dem westlichen Ortsrand und einem etwas abgesetzt gelegenen, bebauten Einzelgrundstück. Das Gelände fällt von Nordwesten nach Südosten ab. Im Vergleich zu den umliegenden Flächen ist die Topographie hier weniger prägnant bewegt, so dass sich die Bodenbewegungen für die Erschließung im Rahmen halten.

An dem bestehenden innerörtlichen Feuerwehrstandort würde durch die Umsiedlung der Feuerwehr und des gemeindlichen Bauhofes eine Verkehrsentlastung entstehen. Die freiwerdenden Flächen stünden einer in absehbarer Zeit erforderlich werdenden Erweiterung des angrenzenden gemeindlichen Kindergartens oder der Amtsverwaltung zur Verfügung.

## **4.2 PLANUNGSAalternativen**

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet. Ziel der Planung war eine Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf zur Umsiedlung der freiwilligen Feuerwehr. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem ermittelten Flächenbedarf für die Modernisierung und Zusammenlegung der freiwilligen Feuerwehren Groß Wittensee und Klein Wittensee sowie dem erforderlichen Erweiterungspotenzial für den Fall des Ausbaues zur Stützpunktwehr bzw. eintretender technischer Veränderungen. Aufgrund der nicht zufriedenstellenden räumlichen Situation des gemeindlichen Betriebshofes im Ort wurde der Flächenbedarf für angemessene Räumlichkeiten im Rahmen der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit berücksichtigt. Damit wurde gleichzeitig das innerörtlich für eine Folgenutzung (Erweiterung Kindergarten oder Amtsverwaltung) verfügbare Flächenpotenzial vergrößert.

## **5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **5.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN**

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Hüttener Berge und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgte durch den Verfasser des Umweltberichtes eine Ortsbesichtigung, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Zur Frage der Standortalternativen liegt eine Standortalternativenprüfung vor. Die Notwendigkeit der Standortverlegung ist durch einen Feuerwehrbedarfsplan sowie den Prüfbericht der Feuerwehr-Unfallkasse belegt.



Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

## 5.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung eintreten, stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan für die geplante Gemeinbedarfsfläche auf.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes erfolgt eine separate Umweltprüfung, um nachteilige Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen auf Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung feststellen und mögliche Kompensationsmaßnahmen quantifizieren zu können. Da es sich um gemeindliche Planvorhaben handelt, sorgt die Gemeinde für die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Eintragung einer entsprechenden Baulast im Grundbuch dauerhaft gesichert.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Erschließung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Groß Wittensee soll die erforderliche Modernisierung und Erweiterung der freiwilligen Feuerwehr Groß Wittensee, ihr Zusammenschluss mit der freiwilligen Feuerwehr Klein Wittensee sowie die Option zum Ausbau zu einer Stützpunktwehr durch die Möglichkeit zur Verlegung des Feuerwehrstandortes gesichert werden. Dabei finden auch erweiterte Räumlichkeiten für den/ die Gemeindearbeiter der Gemeinde Groß Wittensee Berücksichtigung.

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Vorbelastung und des geplanten Erhalts der vorhandenen Gehölzstrukturen nur gering durch das Planungsvorhaben betroffen. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Boden und Wasser. Durch die zu erwartenden großflächigen Versiegelungen geht gewachsener Boden verloren und der lokale Wasserhaushalt wird beeinflusst. Maßnahmen zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sowie Kompensationsmaßnahmen für die in diesen Bereichen ausgelösten Eingriffe werden erforderlich und sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Bereitstellung eines bedarfsgerechten und erweiterbaren Feuerwehrstandortes zum Schutz der Bevölkerung in den Gemeinden Groß Wittensee und Klein Wittensee als überwiegend positiv eingestuft. Beeinträchtigungen durch den veränderten Ziel- und Quellverkehr sind nicht zu erwarten. Auf das Schutzgut Landschaft haben die geplanten Maßnahmen Auswirkungen, da in einen bisher landschaftlich geprägten Raum baulich eingegriffen wird. Hier werden Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Durch entsprechende Festsetzungen zu Gebäudehöhen und zum Erhalt sowie zur Ergänzung der Eingrünung lässt sich der Eingriff in das Landschaftsbild auf Bebauungsplanebene minimieren.

Insgesamt ist das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der entsprechenden Festsetzungen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgen-

den verbindlichen Bauleitplanung als wenig erheblich negativ für die einzelnen Schutzgüter zu bewerten.

## 7. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2018 abgerufen über: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) und [www.windfinder.com](http://www.windfinder.com)

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

GEMEINDE GROSS WITTENSEE (1966) - Flächennutzungsplan

GEMEINDE GROSS WITTENSEE (2001) - Landschaftsplan

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein (Teil A Bodentyp und Teil B Bodenart), 2018 abgerufen über: [www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de)

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, 2018 abgerufen über: [www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de)

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Beschreibung der FFH-Gebiete, 2018 abgerufen über [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster (Planungsraum III)

- 
- i HFUK Nord Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Kiel (29.06.2017): Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII, FF Groß Wittensee
  - ii Stefan Dirks, Gemeindeführer, Groß Wittensee (16.03.2017): Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Groß Wittensee
  - iii Franke's Landschaften und Objekte, Kiel (2017): Standortalternativenprüfung Neuansiedlung Feuerwehr Groß Wittensee, Lageplan – Übersicht geprüfter pot. Standorte (12.12.2017)
  - iv Franke's Landschaften und Objekte, Kiel (2017): Standortalternativenprüfung Neuansiedlung Feuerwehr Groß Wittensee, Matrix – Bewertung der Eignung von Flächen für eine Neuansiedlung der Feuerwehr (13.12.2017)

Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom .....

Groß Wittensee, den.....

Gemeinde Gr. Wittensee

Der Bürgermeister

Aufgestellt,